

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 9. August 1973

88. Stück

- 390.** Bundesverfassungsgesetz: Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
- 391.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
- 392.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesbahngesetzes
- 393.** Bundesgesetz: Zwischenstaatlicher Luftverkehr (BGzLV 1973)
- 394.** Bundesgesetz: Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973
- 395.** Bundesgesetz: Änderung des Preisbestimmungsgesetzes 1972
- 396.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik

390. Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist — auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen — verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

Artikel II

Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBI. Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl. Nr. 30, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, und Art. 60 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleiben unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas	
Häuser		Rösch
Sinowatz	Androsch	Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger
Firnberg		Leodolter

391. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird geändert wie folgt:

Art. 30 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

(4) Die Ernennung der Angestellten der Parlamentsdirektion steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Angestellten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Angestellte der Parlementsdirektion zur Dienstleistung zuweisen.“

Jonas
Häuser

392. Bundesgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Aufgabe

(1) Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen ist nach Maßgabe der ihnen unmittelbar auf Grund der Gesetze oder auf Grund behördlicher Genehmigungen zustehenden Berechtigungen die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte. Betriebszweck der Österreichischen Bundesbahnen ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung entsprechend der Nachfrage bei höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

(2) Die Österreichischen Bundesbahnen sind unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben.

(3) Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, insbesondere auf dem Gebiete der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Finanz- und Wehrpolitik, der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, deren Erfüllung mit kaufmännischen Grundsätzen nicht vereinbar ist, sind zu berücksichtigen, wenn die Bundesregierung es beschließt (§ 18).“

2. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 4, jeweils erster Satz, bei der Erstellung der allgemeinen Richtlinien gemäß § 11 Abs. 1 und in den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie gemäß § 18 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sowie in den Angelegenheiten des § 1 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, hat der Bundesminister für Verkehr die Stellungnahme des Verwaltungsrates einzuholen.“

3. Die lit. b des § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„b) zum Abschluß privatrechtlicher Verträge mit auswärtigen Staaten oder Staatsbahnen, soweit derartige Verträge über den gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn hinausgehen;“

4. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Pensionsaufwand

Als Pensionsaufwand haben die Österreichischen Bundesbahnen einen Betrag in der Höhe von 26 v. H. des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte zu tragen. Der übersteigende Pensionsaufwand ist im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel ‚Pensionen‘ zu veranschlagen.“

5. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Abgeltung

(1) Die Bundesregierung kann beschließen, daß die Österreichischen Bundesbahnen

a) bezüglich ihres Schienenverkehrs einen Antrag auf Änderung betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Tarifgrundlagen ganz oder teilweise zurückzustellen haben;

b) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifiermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben;

c) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben.

(2) Einnahmenausfälle oder Aufwendungen, die den Österreichischen Bundesbahnen aus der Befolgung eines Beschlusses der Bundesregierung gemäß Abs. 1 entstehen, sind den Österreichischen Bundesbahnen abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages ist über begründeten Antrag der Österreichischen Bundesbahnen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Im jeweiligen Bundesvoranschlag ist ein angemessener Betrag zur Bevorschussung des im nächsten Jahr voraussichtlich anfallenden Abgeltungsbetrages sowie der zur endgültigen Abgeltung aus vergangenen Jahren noch aushaftende Restbetrag im Vergleich zur budgetmäßigen Vorsorge im Kapitel ‚Verkehr‘ zu veranschlagen.“

6. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Die von den Österreichischen Bundesbahnen ausgestellten Urkunden sind öffentliche. Sie sollen mit einem Dienstsiegel versehen werden; die Gestaltung und die Verwendung des Dienstsiegels ist in der Geschäftsordnung zu

regeln. Eine namens der Österreichischen Bundesbahnen auf eine Urkunde gesetzte Unterschrift bedarf zu einer Einverleibung auf Grund dieser Urkunde keiner Beglaubigung; die Vollmacht des Unterfertigenden kann durch eine Bestätigung des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen nachgewiesen werden.“

7. Die Worte „und verstaatlichte Unternehmungen“ haben in den §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 6, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 5, 11 Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1, 16, 23 Abs. 1, 3 und 5, 26 sowie in der Überschrift des § 11 zu entfallen.

Artikel II

(1) Die §§ 17 und 18 treten hinsichtlich ihrer budgetären Auswirkungen mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der sich aus ihm ergebenden Wirkungsbereiche der Bundesregierung, des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Finanzen der Bundesminister für Verkehr be-
traut.

	Jonas	
Häuser		Rösch
Sinowatz	Androsch	Weihs
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger
Firnberg		Leodolter

393. Bundesgesetz vom 4. Juli 1973 über den zwischenstaatlichen Luftverkehr (BGzLV 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

LUFTVERKEHRSABKOMMEN

Grundsatz

§ 1. Zwischenstaatliche Übereinkommen über den Luftverkehr — in den folgenden Bestimmungen sind diese Übereinkommen als Luftverkehrsabkommen bezeichnet — sind unbeschadet der sonstigen in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

Gewährung von Flugverkehrsrechten

§ 2. (1) In Luftverkehrsabkommen kann nach Maßgabe der Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft die Verpflichtung übernommen werden, den namhaft zu machenden Luftbeförderungsunternehmen (§ 3) eine Beförderungsbewilligung zu erteilen und ihnen hiebei hinsichtlich bestimmter Flugstrecken (§ 6) einzelne oder alle der nachstehend angeführten Rechte zu gewähren (Flugverkehrsrechte):

1. das Recht, das Bundesgebiet ohne Landung zu überfliegen,
2. das Recht, im Bundesgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen (technische Landungen),
3. das Recht, Fluggäste, Fracht und Post aus dem anderen Vertragsstaat nach Österreich und umgekehrt zu befördern, und
4. das Recht, Fluggäste, Fracht und Post aus dritten Staaten nach Österreich und umgekehrt zu befördern.

(2) Eine Verpflichtung im Sinne des Abs. 1 ist nur zu übernehmen, wenn der andere Vertragsstaat dem österreichischerseits namhaft gemachten Unternehmen die vertraglich zugesicherten Rechte tatsächlich gewährt.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post innerhalb des Bundesgebietes bleibt österreichischen Luftbeförderungsunternehmen vorbehalten.

Namhaftmachung von Luftbeförderungsunternehmen

§ 3. (1) Wird der Republik Österreich in einem Luftverkehrsabkommen das Recht eingeräumt, Luftbeförderungsunternehmen namhaft zu machen, denen vom anderen Vertragsstaat bestimmte Flugverkehrsrechte (§ 2) zu gewähren sind, so obliegt die Namhaftmachung dieser Unternehmen der Bundesregierung. Diese Namhaftmachung kann jederzeit zugunsten eines anderen Unternehmens widerrufen werden.

(2) Es dürfen nur Unternehmen namhaft gemacht werden, die

- a) eine Beförderungsbewilligung besitzen,
- b) auf Grund ihres Betriebsumfanges die Gewähr dafür bieten, daß sie den Verpflichtungen nachkommen werden, die sich aus dem betreffenden Luftverkehrsabkommen für ein namhaft gemachtes Unternehmen ergeben, und
- c) auch sonst geeignet sind, die in Betracht kommenden Verkehrsaufgaben zu erfüllen.

Anpassung des Flugverkehrsangebotes an die Flugverkehrsnachfrage

§ 4. In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß bei Erteilung von Flugstreckebewilligungen (§ 8) das Flugverkehrsangebot anzupassen ist:

- a) der Flugverkehrsnachfrage zwischen Österreich und dem anderen Vertragsstaat,
- b) der Flugverkehrsnachfrage zwischen den Vertragsstaaten und dritten Staaten, die von der betreffenden Flugstrecke berührt werden, und

- c) den Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Flugstrecke.

Versagung, Widerruf und Einschränkung von Flugverkehrsrechten

§ 5. In Luftverkehrsabkommen kann vereinbart werden, daß Flugstreckenbewilligungen (§ 8) zu versagen beziehungsweise zu widerrufen oder einzuschränken sind, wenn

- a) das Unternehmen gegen österreichische Rechtsvorschriften verstoßen hat, oder
- b) das Unternehmen gegen Verpflichtungen verstoßen hat, die sich aus dem Luftverkehrsabkommen ergeben, oder
- c) nicht nachgewiesen wird, daß das überwiegende Eigentumsrecht und die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Unternehmen dem anderen Vertragsstaat zustehen. Hiebei sind dem anderen Vertragsstaat physische und juristische Personen dieses Staates gleichgestellt.

Flugstreckenpläne

§ 6. Die Flugstrecken, für welche Flugstreckenbewilligungen (§ 8) erteilt werden sollen, sind im Rahmen der im Luftverkehrsabkommen gewährten Flugverkehrsrechte unter Bedachtnahme auf die Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft zu vereinbaren (Flugstreckenpläne).

Entgelt für die Benützung von Flughäfen und deren Einrichtungen sowie für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten

§ 7. Für die Benützung von Flughäfen und deren Einrichtungen sowie für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten kann in Luftverkehrsabkommen die Entrichtung eines Entgeltes entsprechend den Grundsätzen des Art. 15 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, vereinbart werden.

II. ABSCHNITT

GRENZÜBERSCHREITENDER GEWERBSMÄSSIGER LUFTVERKEHR

Voraussetzung für die Ausübung von Flugverkehrsrechten

§ 8. (1) Die Ausübung von Flugverkehrsrechten (§ 2) beim gewerbsmäßigen Betrieb grenzüberschreitender Flugstrecken bedarf — soweit im § 10 dieses Bundesgesetzes oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist — einer Bewilligung des Bundesministers für Verkehr (Flugstreckenbewilligung).

(2) Bei der Ausübung von Flugverkehrsrechten (§ 2) mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 14.000 kg

wird die Durchführung von Beförderungsleistungen, die mit der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles von wem auch immer verkauft oder öffentlich angeboten werden, einer gewerbsmäßigen Luftbeförderung gleichgehalten und ist ausschließlich Luftbeförderungsunternehmen vorbehalten.

(3) Die Flugstreckenbewilligung ersetzt die Fluglinienbewilligung gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957.

Voraussetzung für die Erteilung der Flugstreckenbewilligungen

§ 9. (1) Die Flugstreckenbewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

- a) öffentliche Interessen, insbesondere Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft nicht entgegenstehen;
- b) das Flugverkehrsangebot der Flugverkehrsnachfrage angepaßt ist (§ 4) und
- c) die zur Anwendung gelangenden Beförderungstarife den Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen, auf die international hiefür vorgesehenen Erfordernisse und auf die Art der Flüge die Antragserfordernisse sowie die Antragsfristen durch Verordnung festzulegen und in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu verlautbaren. Über einen Antrag auf Erteilung einer Flugstreckenbewilligung ist bei Durchführung von Gelegenheitsflügen ehestens, längstens jedoch innerhalb einer Woche und bei Serienflügen ehestens, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Sofern zwischenstaatliche Regelungen andere Fristen vorsehen, ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, durch Verordnung entsprechend abweichende Fristen festzulegen und in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu verlautbaren.

(3) Ausländischen Luftbeförderungsunternehmen ist eine Flugstreckenbewilligung außerdem nur zu erteilen, wenn sie in ihrem Heimatstaat zum Betrieb zugelassen sind, und wenn österreichischen Luftbeförderungsunternehmen in dem betreffenden Staat die tatsächliche Ausübung von Verkehrsrechten im selben Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den betreffenden ausländischen Luftbeförderungsunternehmen in Österreich gestattet wird.

(4) Flugstreckenbewilligungen sind unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Luftbeförderungsunternehmens insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und der österreichischen Luftverkehrswirtschaft erforderlich ist.

Bewilligungsfreie Flüge

§ 10. (1) Keiner Flugstreckenbewilligung bedürfen:

- a) Flüge zum Zwecke der Erfüllung humanitärer Verpflichtungen oder der Hilfeleistung in Notfällen;
- b) grenzüberschreitende Gelegenheits- oder Serienflüge (Abs. 3) österreichischer Luftbeförderungsunternehmen, die mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis 14.000 kg durchgeführt werden.

(2) Gelegenheitsflüge österreichischer Luftbeförderungsunternehmen, die mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 14.000 kg durchgeführt werden, sind dem Bundesminister für Verkehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor den geplanten Flügen anzuzeigen. Wenn die geplanten Flüge nicht den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 entsprechen, hat der Bundesminister für Verkehr deren Durchführung zu untersagen.

(3) Gelegenheitsflüge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einzelflüge oder eine Reihe von nicht mehr als vier Flügen innerhalb von zwei Kalendermonaten auf derselben Flugstrecke. Serienflüge sind eine Reihe von mehr als vier Flügen innerhalb von zwei Kalendermonaten auf derselben Flugstrecke.

B. Beförderungsbedingungen und Verkaufsorganisation**Genehmigung der Beförderungsbedingungen**

§ 11. (1) Die Beförderungsbedingungen einschließlich der Beförderungstarife der Fluglinien- und Bedarfsunternehmen beim Betrieb grenzüberschreitender Flugstrecken, die auf Grund einer Flugstreckenbewilligung (§ 8) befliegen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Beförderungsbedingungen und die Beförderungstarife einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb sowie unter Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren (insbesondere der gebotenen Leistungen und der Betriebskosten) und unter Bedachtnahme auf die im internationalen Luftverkehr üblichen Beförderungsbedingungen einschließlich der Beförderungstarife einen angemessenen Gewinn des Unternehmens ermöglichen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben der Luftbeförderungsunternehmen insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Verkehrssicherheit und der österreichischen Luftverkehrswirtschaft erforderlich ist.

Fluglinientarife

§ 12. (1) Sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, haben Fluglinienunternehmen die Beförderungstarife für jene Strecken, die sie auf Grund einer österreichischen Flugstreckenbewilligung befliegen, in Übereinstimmung mit den auf dem Gebiet der Tarifierstellung üblichen internationalen Grundsätzen zu vereinbaren beziehungsweise — sofern eine Strecke von nur einem Fluglinienunternehmen befliegen wird — zu erstellen.

(2) Wenn keine Vereinbarung beziehungsweise Tarifierstellung gemäß Abs. 1 zustande kommt, hat der Bundesminister für Verkehr die Fluglinientarife entsprechend den im § 11 Abs. 2 festgelegten Grundsätzen festzusetzen.

Bedarfsflugtarife

§ 13. Der Bundesminister für Verkehr kann durch Verordnung Beförderungstarife von Bedarfsunternehmen festsetzen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Vermeidung eines ruinösen Wettbewerbes notwendig erscheint. Eine solche Verordnung ist in der in der Luftfahrt üblichen Weise zu verlautbaren.

Verkaufsorganisation

§ 14. (1) Ausländische Luftbeförderungsunternehmen bedürfen einer Bewilligung des Bundesministers für Verkehr, ein oder mehrere Stadtbüros einzurichten und zu betreiben, sowie insbesondere Flugscheine im eigenen Stadtbüro oder durch Agenten zu verkaufen, sofern österreichische Luftbeförderungsunternehmen im betreffenden anderen Staat einer derartigen Bewilligung bedürfen.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn

- a) das Luftbeförderungsunternehmen in seinem Heimatstaat zum Betrieb zugelassen ist;
- b) öffentliche Interessen, insbesondere Interessen der österreichischen Luftverkehrswirtschaft nicht entgegenstehen, und
- c) österreichischen Luftbeförderungsunternehmen im betreffenden anderen Staat die ungehinderte und tatsächliche Ausübung der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten gestattet wird.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. 1 sind insoweit bedingt, befristet und mit Auflagen zu erteilen, als dies im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der österreichischen Luftverkehrswirtschaft erforderlich ist, und jedenfalls nur in dem Umfang und unter den Bedingungen, in dem beziehungsweise unter denen österreichischen Luftbeförderungsunternehmen in dem betref-

fenden anderen Staat die Ausübung der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten tatsächlich ermöglicht wird.

Widerrufe

§ 15. Bewilligungen beziehungsweise Genehmigungen gemäß §§ 8, 11 oder 14 sind zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

III. ABSCHNITT

VERFAHRENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sonderbestimmung für Anträge

§ 16. Anträge auf Erteilung von Flugstreckenbewilligungen (§ 8) und Genehmigung der Beförderungsbedingungen (§ 11) für Bedarfsflüge können gemeinsam mit Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen gemäß § 8 des Luftfahrtgesetzes beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingebracht werden.

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 157/1961, außer Kraft. Bisher abgeschlossene zwischenstaatliche Luftverkehrsabkommen bleiben unberührt.

Vollziehung

§ 18. (1) Mit der Vollziehung des I. Abschnittes dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 6 und 7 sowie des II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

(3) Die Vorbereitung und Verhandlung von Regierungsübereinkommen über den Luftverkehr obliegt dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, soweit jedoch Fragen der Luftfahrtpolitik in Betracht kommen, ist hiefür der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(4) Mit der Durchführung von Maßnahmen, die gemäß § 3 von der Bundesregierung zu treffen sind, ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, ist mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes von der Bundesregierung zu treffen sind, der Bundesminister für Verkehr betraut.

		Jonas		
Häuser			Rösch	
Sinowatz		Androsch		Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger		Moser
Firnberg		Leodolter		

394. Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Erklärung (§§ 9 und 25 Abs. 2);“

2. Der § 10 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen sowie Verurteilungen mit Aufschub der Rechtsfolgen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;“

3. Der § 10 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind, als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;“

4. Der § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger

Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. In solchen Fällen ist vor der Verleihung der Bundesminister für Inneres anzuhören.“

5. (Verfassungsbestimmung) Der § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Gebieten, im Interesse der Republik liegt.“

6. Der § 12 lit. b hat zu lauten:

„b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder“

7. Der § 14 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 haben zu lauten:

„5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind, als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen.“

8. (Verfassungsbestimmung) Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und hat zu lauten:

„§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule.“

9. Nach dem Abs. 1 des § 25 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„(2) Durch Erklärung erwerben die im § 17 Abs. 1 angeführten Kinder des Hochschul(Uni-

versitäts)professors mit Wirkung ab dem Zeitpunkt seines Dienstantrittes die Staatsbürgerschaft, wenn sie minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind. Die Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt des Hochschul(Universitäts)professors in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2, 2. Satz findet sinngemäß Anwendung. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors, der seinen Dienst vor dem 1. Jänner 1974 angetreten hat, erwerben die Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab 1. Jänner 1974, wenn die Erklärung bis zum 30. Juni 1974 abgegeben wird.“

10. Der § 28 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt;“

11. Der § 40 wird aufgehoben.

12. Dem § 41 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.“

13. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bescheinigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.“

14. Der § 48 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.“

15. Der § 58 Z. 3 und 4 haben zu lauten:

„3. vor dem 1. Juli 1966 die Staatsbürgerschaft verloren hat und

4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.“

16. Nach § 58 sind die §§ 58 a, 58 b und 58 c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 58 a. (1) Eine Person hat durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn

1. sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und vor dem 1. Juli 1966 die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

2. sie aus einem unverschuldeten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Behörde (§ 39) auf Antrag mit Bescheid festzustellen, daß durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist.

(3) Der Antrag auf Feststellung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(4) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 58 b. (1) Auf Antrag hat die Behörde (§ 39) die Ausbürgerung einer Person, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, verloren hat, mit Bescheid zu widerrufen, wenn diese keine fremde Staatsangehörigkeit erworben und unverschuldet erst nach dem 31. Dezember 1958 von der Ausbürgerung Kenntnis erlangt hat und die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik in Widerspruch steht.

(2) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 1 widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten.

(3) Der Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde (§ 39) einzubringen.

§ 58 c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2^f bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er

1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen,

2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3, vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben,

3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z. 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.“

17. Der § 59 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

2. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1974 erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Tage in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich des Art. I Z. 5 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres;

2. soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung.

Häuser	Jonas	Rösch	
Sinowatz	Androsch	Weihls	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

395. Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Preisbestimmungsgesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 271, in der Fassung des Ar-

tikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. September 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 271, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 hat wie folgt zu lauten: „Ebenso sind in den Preisen der Waren enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, welche nach der Veröffentlichung der Entlastungssätze nach § 2 Abs. 3 in der Zeit bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wegfall kommen, von den in Rechnung gestellten Preisen in Abzug zu bringen.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der § 7 des Preisregelungsgesetzes 1957 über die Ersichtlichmachung von Preisen gilt mit der Maßgabe, daß die Preise derart ersichtlich zu machen sind, daß die Umsatzsteuer mit eingeschlossen ist.

(2) In öffentlich angekündigten Preisen ist die Umsatzsteuer ebenso mit einzuschließen.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, sind berechtigt, durch ihre Organe vom Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anwendung der Entlastungssätze (§ 2) oder die Weiterverrechnung von Zollsenkungen oder von Senkungen der Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte maßgebend ist.“

4. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird die Entlastung gemäß § 2 nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder werden Senkungen von Zöllen oder Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte nicht weiter verrechnet, so kann unabhängig von der Verhängung einer Strafe nach Abs. 2 das unzulässige Entgelt (der Unterschied zwischen dem erzielten und dem sich aus der Anwendung des § 2 ergebenden Preis) ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.“

5. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 sind auch auf jene Unternehmer anzuwenden, die eine ordnungsgemäße Entlastung oder die Auswirkungen der Senkung von Zöllen oder Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte nach § 2 dadurch umgehen, daß sie, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die vorgenommene Entlastung oder die Senkung von Zöllen oder Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte durch Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam machen.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. September 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

	Jonas	
Häuser		Rösch
Sinowatz	Androsch	Weihs
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger
Firnberg		Leodolter

396. Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 ist vor dem letzten Halbsatz der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; die beiden folgenden Sätze haben wie folgt zu lauten:

„Der Grundbetrag kann jedoch in Einzelfällen bis auf 35.000 S reduziert werden, wenn dies auf Grund des Umfanges, der Auflage und der wirtschaftlichen Lage einer förderungswürdigen, periodischen Druckschrift vom Beirat (§ 9) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt.“

2. Im § 10 Abs. 2 haben die Worte „mit der Anzahl der jährlich erscheinenden Nummern dieser Druckschrift sowie“ zu entfallen.

3. Der Punkt am Ende des Abs. 2 des § 10 ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Gleichzeitig wird folgender Satz angefügt:

„Periodische Druckschriften, von denen mehr als zwei Drittel der Auflage kostenlos abgegeben werden, haben trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 nur Anspruch auf den Grundbetrag.“

4. Im § 10 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

„so sind die Zusatzbeträge gemäß Abs. 2 anteilmäßig zu kürzen.“

Artikel II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmals auf die Gewährung von Förderungs-
mitteln anzuwenden, die nach Maßgabe des
Bundesfinanzgesetzes 1973 gewährt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
die Bundesregierung betraut.

	Jonas		
Häuser		Rösch	
Sinowatz	Androsch		Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.